

schuld-, Rentenschuldgläubiger und der sonst dinglich aus unbeweglichem Vermögen des Schuldners Berechtigte. 2. Der Pfandrechtsgläubiger, dessen Pfandrecht durch Rechtsgeschäft, z. B. Sicherungsübereignung, bestellt ist. 3. Öffentliche Kassen wegen beschlagnahmter Sachen u. ä. m. 4. Gesetzliche Pfandrecht- und Zwangsvollstreckungsgläubiger, z. B. Vermieterpfandrecht, aber nur für den Mietzins für das letzte Jahr vor Eröffnung des Vv.; ferner: Pfandrecht des Gastwirts, Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters und Frachtführers. 5. Gläubiger mit Zurückbehaltungsrechten. 6. Miteigentümer, Gesellschaften und einige andere.

d) Die Inhaber von Unterhaltsansprüchen familienrechtlicher Art, die sich auf die Zukunft erstrecken, ferner noch einige andere Gruppen von Gläubigern, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

II. Eröffnung des Vergleichsverfahrens

A. Antrag des Schuldners und Zustimmung der Gläubiger. Die Eröffnung des Vv. kann stets nur auf einen Antrag des Schuldners, niemals auf einen solchen eines oder mehrerer Gläubiger hin erfolgen. Hat ein Gläubiger Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, so kann der Schuldner mit Antrag auf Eröffnung des Vv. antworten. Mit dem Antrag, der insbesondere ein Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner sowie eine Übersicht über den Vermögensstand zu enthalten hat, muß der Schuldner einen Vergleichsvorschlag einreichen, der allen von ihm betroffenen Gläubigern gleiche Rechte gewährt (Ausnahme nur, wenn die Mehrheit der zurückgesetzten Gläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens drei Viertel der Forderungen der zurückgesetzten Gläubiger beträgt), und der, wenn er auf einen teilweisen Erlaß der Forderungen lautet, den Gläubigern mindestens 30 % ihrer Forderungen gewähren muß. Dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn der Schuldner die schriftliche Erklärung der Mehrheit der an dem Verfahren beteiligten Gläubiger, die zugleich mehr als 50 % der Gesamtsumme der von dem Vergleich betroffenen Forderungen darstellen müssen, beibringt, daß sie mit der Eröffnung eines Vv. einverstanden sind. Dagegen ist für die Eröffnung des Vv. nicht erforderlich, daß die Gläubigermehrheit mit dem gemachten Vergleichsvorschlag einverstanden ist.

B. Entscheidung des Gerichts. Das Gericht kann — außer anderen Gründen — die Eröffnung eines Vv. ablehnen, wenn bei einem Erlaßvergleich die Gläubiger nicht wenigstens 50 % erhalten und die amtliche Berufsvertretung das Angebot als unzureichend bezeichnet. Bei formellen Mängeln des Eröffnungsantrages, mangelndem Vertrauen in die Person oder das Vermögen des Schuldners muß das Gericht die Eröffnung des Vv. ablehnen und dabei zugleich über die Eröffnung des Konkursverfahrens befinden. Wird das Vv. eröffnet, so ist ein Termin zur Verhandlung des Vergleichsvorschlags zu bestimmen und sind Eröffnungsbeschluß und Vergleichstermin amtlich bekanntzugeben. Die Gläubiger sind zu laden, Eröffnungsantrag nebst Anlagen und Ermittlungen auf der Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

C. Wirkung auf die Stellung der Gläubiger. Bereits die Eröffnung des Vv. hat wichtige Wirkungen auf die Rechte der Gläubiger:

1. Einwirkung auf schwebende Verträge. Wenn ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Vv. von dem Schuldner und dem anderen Teil nicht oder noch nicht ganz erfüllt ist, so kann mit Zustimmung des Gerichts jeder Vertragsteil die Erfüllung oder die weitere Erfüllung ablehnen. Der Vertragsgegner des Schuldners kann dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, womit er am Vv. beteiligt wird. Dienstverträge des Schuldners als Dienstverpflichteten bleiben bestehen, ebenso Miet- und

Pachtverträge, bei denen der Schuldner Vermieter oder Verpächter ist. Ist er Mieter oder Pächter, und ist ihm der Gegenstand vor der Eröffnung des Vv. bereits überlassen, so können an sich beide Teile unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen, bei Mietverträgen über Grundstücke und Räume jedoch nur der Schuldner (!); in diesem Falle ist der Schadensersatzanspruch des Vermieters oder Verpächters wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages zwar verfahrensbeteiligt, nicht aber durch Pfandrecht gesichert. War der Gegenstand noch nicht überlassen, so können beide die Erfüllung ablehnen.

2. Beschränkung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners. Für die Dauer des Vv. ist die Entscheidung über einen Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Konkursverfahrens ausgesetzt (sog. Konkursperre). Nach Eröffnung des Vv. oder seiner Überleitung in das Konkursverfahren können die an ihm beteiligten Gläubiger keine Zwangsvollstreckungen oder Vollziehungen von Arresten oder einstweiligen Verfügungen mehr in das Vermögen des Schuldners vornehmen. Vor Eröffnung des Vv. anhängige Zwangsvollstreckungen, Arreste oder einstweilige Verfügungen werden für die Dauer des Vv. eingestellt (sog. Zwangsvollstreckungssperre), evtl. auf Antrag der Aufsichtsperson aufgehoben, wenn es im Interesse der am Vv. beteiligten Gläubiger liegt.

3. Kostenlast bei Klage gegen den Schuldner. An sich steht die Eröffnung des Vv. einer Klage gegen den Schuldner nicht entgegen. Ein beteiligter Gläubiger hat jedoch bei Leistungsklage gegen den Schuldner nach Eröffnung des Vv. die Kosten zu tragen, wenn der Schuldner den Anspruch sofort anerkennt, es sei denn, daß der Gläubiger keine Kenntnis von der Eröffnung des Vv. oder an der alsbaldigen Erlangung des Urteils ein berechtigtes Interesse hat (etwa um ein Anerkenntnis des Schuldners zu erlangen oder einen Bürgen in Anspruch nehmen zu können).

4. Aufrechnung. Mit Rücksicht auf die Zwangsvollstreckungssperre (vgl. 2) kann der Gläubiger trotz Eröffnung des Vv. gegen den Schuldner aufrechnen und zwar einerseits begünstigt, indem der Gläubiger auch mit seiner noch nicht fälligen Forderung gegen eine fällige Forderung des Schuldners aufrechnen kann, andererseits, sofern § 55 der Konkursordnung zutrifft, beschränkt, indem sich der Gläubiger dann mit der Vergleichsquote bescheiden und seine alte Schuld voll bezahlen muß. Unbeschränkt können die nicht beteiligten Gläubiger, also auch die aus gegenseitigen Verträgen, aufrechnen, solange diese während des Verfahrens bestehen bleiben (vgl. 1).

5. Verjährung. Während der Dauer des Vv. ist die Verjährung der Ansprüche der beteiligten Gläubiger gehemmt.

6. Beaufsichtigung des Schuldners. Der Schuldner muß seiner Firma die Bezeichnung „im Vergleichsverfahren“ hinzufügen. Aus den vorhandenen Mitteln darf er nur einen bescheidenen Lebensunterhalt bestreiten; das Gericht kann ihm Verfügungsbeschränkungen auferlegen und zwar sowohl ein allgemeines Veräußerungsverbot wie Verfügungsverbote über einzelne Gegenstände. Die Geschäftsführung des Schuldners wird durch eine Vertrauensperson überwacht, die vom Gericht, meistens auf Vorschlag einer Mehrheit der Gläubiger, bestellt und beaufsichtigt wird und für die Erfüllung ihrer Pflichten den Gläubigern sowie dem Schuldner verantwortlich ist. Ein Gläubigerausschuß, den das Gericht aus der Zahl der beteiligten Gläubiger oder ihrer Vertreter nach freiem Ermessen bestellen kann, auf Antrag des Schuldners, der Aufsichtsperson oder einer Gläubigermehrheit bestellen muß, hat die Vertrauensperson zu unterstützen und zu überwachen; seine Mitglieder können die Geschäftspapiere des Schuldners und der Vertrauensperson einsehen und Aufklärung verlangen; sie sind für die Erfüllung ihrer Pflichten Gläubigern und Schuldnern verantwortlich. (Schluß folgt)